

OLG Brandenburg: Zulässigkeit der Volljährigenadoption trotz möglicher Bedürftigkeit

Die bloße Möglichkeit des Bedürftigwerdens eines Elternteils aufgrund von denkbarer Erwerbslosigkeit oder Pflegebedürftigkeit steht einer Volljährigenadoption mit Wirkung einer Minderjährigenadoption nicht entgegen.

Der Ausspruch der Adoption dürfe nicht allein aufgrund der nur potentiellen Gefahr, dass ein Elternteil bedürftig werden könnte, versagt werden. Eine konkrete Gefahr der Erwerbslosigkeit oder Pflegebedürftigkeit sei gegenwärtig nicht konkretisiert worden.

Laura war 10 Jahre alt, als sich ihre Eltern im Januar 2007 trennten. Im Laufe der Zeit wurde das Mutter-Tochter-Verhältnis immer schlechter. Die Tochter distanzierte sich emotional immer mehr von ihrer Mutter.

Im Jahr 2011, Laura war inzwischen 14 Jahre alt, zog sie schließlich in den Haushalt ihres Vaters. Der hatte inzwischen eine andere Frau geheiratet. Mit ihr und ihren zwei Söhnen lebte er zusammen. Laura kannte die neue Frau ihres Vaters bereits seit 2006. Es entwickelte sich ein sehr nahes familiäres Verhältnis zwischen den beiden, das nun auch rechtlich abgesichert werden sollte. 2016, Laura war inzwischen erwachsen, wollte die Frau ihre Stieftochter adoptieren. Dies sollte mit der Wirkung einer Minderjährigenadoption geschehen. Damit würde das Verwandtschaftsverhältnis zur leiblichen Mutter gekappt. Diese war damit nicht einverstanden und verwies darauf, dass durch diese Art der Adoption keine Unterhaltsansprüche zu ihrer Tochter bestünden, falls sie bedürftig würde. Das Familiengericht lehnte daraufhin den Antrag auf Adoption ab. Das wollten Laura und ihre Stiefmutter nicht hinnehmen. Sie legten als Anzunehmende und als Annehmende dagegen Beschwerde beim Oberlandesgericht ein und hatten damit Erfolg. Das OLG entschied zu ihren Gunsten.

Die Volljährigenadoption mit Wirkung als Minderjährigenadoption sei zulässig. Der Ausspruch der Adoption dürfe nicht allein aufgrund der nur potentiellen Gefahr, dass die leibliche Mutter bedürftig werden könnte, versagt werden. Nur weil es denkbar sei, dass ein Elternteil erwerbslos oder pflegebedürftig werden könnte, dürfe eine Adoption nicht verhindert werden. Gegenwärtig sei diese Gefahr überhaupt nicht gegeben.

So kann Laura neben den Halbbrüdern ein gleichberechtigtes Familienmitglied werden.